



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck  
Heinrichstr. 5  
12207 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0  
Fax.: +49 (30) 319 8035-24  
E-Mail: [info@steuerreck.de](mailto:info@steuerreck.de)

---

Bernd Reck | **Steuerberater**  
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin

Lars Reck | **Steuerberater** | LL. M. | angestellt

Gabriela Stiller | Kooperation  
Dipl. Kaufmann – Steuerberater  
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin  
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki | Kooperation  
Rechtsanwälte  
Manfred-von-Richthofen-Straße 4  
12101 Berlin  
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Juli 2021

---

## Steuerreckinformation | Neuregelung des Transparenzregisters zum 1. August 2021

Wichtig für alle GmbHs und alle eingetragenen Personengesellschaften  
( insbesondere OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft)

### Wichtigste Änderung:

**Aus dem Transparenzregister wird ein Vollregister. Künftig kann nicht mehr auf die Meldefiktion anderer Unternehmensregister verwiesen werden.**

Für viele Unternehmen bedeutet dies eine Eintragungspflicht und damit neue Meldepflichten. Abhängig von der Rechtsform des Unternehmens gelten Übergangsfristen.

### Pflichtangaben

Künftig sind an das Transparenzregister von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften für die wirtschaftlich Berechtigten folgende Angaben mitzuteilen: der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie alle Staatsangehörigkeiten.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt sind, Stimmrechte in diesem Umfang kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Falls solche Personen nicht ermittelt werden können, gilt der gesetzliche Vertreter, d. h. der Geschäftsführer oder Vorstand, als wirtschaftlich Berechtigter.

### Aufwertung zum Vollregister und Zeitrahmen

Die bisherige Meldefiktion gem. § 20 Abs. 2 GwG, **die bei einer Eintragung in einem anderen Register (z.B. Handelsregister) eine Eintragung im Transparenzregister entbehrlich machte, wird abgeschafft.**

Das Gesetz wird zum 01.08.2021 in Kraft treten, enthält aber eine Übergangsfrist für Aktiengesellschaften bis zum 31.03.2022, für GmbHs und Partnerschaften bis zum 30.06.2022 und in allen anderen Fällen bis 31.12.2022.

---

Dadurch soll das Transparenzregister zu einem Vollregister umgestellt werden. Dies führt faktisch zu einer Eintragungspflicht für die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaften des Privatrechts. Voraussetzung für die Anwendung der Übergangsregelung ist die Erfüllung der bis zum 31.07.2021 geltenden Eintragungspflichten.

Eine Ausnahme wurde lediglich für Vereine geschaffen: Die Daten werden automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen, sofern der jeweilige Verein nur bestimmte „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte hat (das ist bei typischen Vereinen mit Mitgliedern der Fall), der Vorstand seinen Wohnsitz in Deutschland hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zudem müssen Änderungen im Vorstand unverzüglich beim Vereinsregister angemeldet werden. Andernfalls entfällt die Fiktionswirkung für das Transparenzregister wieder.

### **Vorgehen**

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- a) Prüfen Sie, ob Sie Eintragungen im Transparenzregister vorgenommen haben.

Haben Sie für das Unternehmen bereits eine Meldung zum Transparenzregister abgegeben, müssen diese Meldungen lediglich auf ihre Aktualität überprüft werden. Ist die Aktualität gegeben, ist nichts weiter zu veranlassen.

- b) Wenn nicht, prüfen Sie, ob von der Fiktionswirkung Gebrauch gemacht worden ist.

Falls wegen der Meldefiktion bisher nichts veranlasst worden ist, sollten Sie spätestens bis zum **31.07.2021** sicherstellen, dass die Mitteilungsfiktion (keine Meldepflicht zum Transparenzregister, weil das Unternehmen in anderen Registern eingetragen ist) tatsächlich gilt, weil nur in diesem Fall die Übergangsfristen greifen.

Zudem sollten Sie dafür sorgen, dass die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister bis zum Ende der Übergangsfrist mitgeteilt werden.

Insbesondere GbRs sollten die weitere Entwicklung abwarten, ob auch für diese Gesellschaftsform ein öffentliches Register eingeführt wird, in das sie sich eintragen lassen können. Dies wird aber die Eintragung ins Transparenzregister nicht entbehrlich machen und auch für die Übergangsfristen nicht relevant sein. Eine Eintragungspflicht wird derzeit für GbRs beraten.

Bitte kümmern Sie sich um die Meldepflichten, bevor die fehlenden Meldepflichten von Dritten festgestellt werden. Rechtsrat holen Sie bei einem Rechtsanwalt ein, ich darf hierzu nicht beraten.

Ihre Steuerberater

Bernd und Lars Reck